

Anbindung des geplanten UW Groß-Buchwald an die 110-kV-Leitung LH-13-104C in der Gemeinde Negenharrie

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

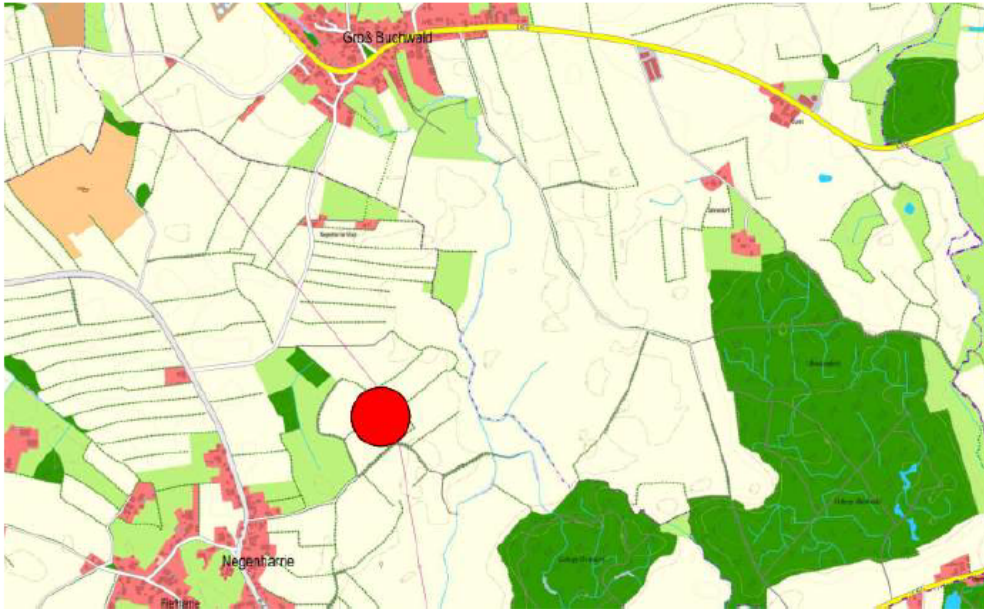
Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 13.05.2022 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-60

Die Denker & Wulf AG plant aufgrund der Errichtung eines neuen Umspannwerks die Anbindung dessen an die 110-kV-Leitung LH-13-104C. Das Umspannwerk ist nicht Teil dieses Vorhabens.

Für das hier betrachtete Vorhaben (Änderung einer 110-kV-Freileitung) ist Punkt **19.1.4** der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß **§ 9 (4) i.V.m. § 7 (2) UVPG** vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in **Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG** aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als **überschlägige Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in **Anlage 3 Nummer 2.3** aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe (Stufe 1), dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben

kann. Die vorliegende Unterlage des Vorhabenträgers liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Lage der Maßnahme:



Beschreibung der Maßnahme: Zur Sicherstellung der Netzanbindung des Windparks an das Stromnetz wird für das geplante Umspannwerk ein Hilfsmast sowie die Seilabspannung benötigt.

Die Anbindung an die Leitung LH-13-104C erfolgt nach Vorgabe des Netzbetreibers Schleswig-Holstein Netz AG am Mast Nr. 11, da dieser die nötige Stabilität aufweist. Im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten ist die schonendste Variante mit größtmöglichem Abstand zu wertvollen Biotopen ausgewählt worden.

Am östlichen Ende des geplanten Umspannwerks befindet sich das Portal, von dem die Freileitungsseile zum Hilfsmast geführt werden. Die Verbindung zwischen dem Hilfsmast und der 110 kV Leitung wird mit einer Steilverbindung hergestellt.

Standort und Schutzgebiete:

Das geplante Gebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 702 „Moränengebiet der Oberen

Eider“, eine Untereinheit des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes (70 bzw. D23). Das Eider-Moränengebiet wird geprägt durch eine leicht hügelige Landschaft, die Seen, Fließgewässer, Moore, kleine Laubwälder und verschiedenartig genutzte landwirtschaftliche Flächen aufweist (BFN 2012). Der Boden im Untersuchungsgebiet ist durch gering wasserdurchlässige Geschiebeböden geprägt (Bodentyp: Pseudogley).

Bei der Fläche, auf der das Umspannwerk errichtet werden soll, handelt es sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, deren Boden anthropogen verändert ist.

Im nahen Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich keine der in Anlage 3 Nr.

2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebiete oder Schutzgüter

- keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 BNatSchG (Nr. 2.3.1)
- keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2)
- keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3)
- keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4)
- keine Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5)
- keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6)
- keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8)
- keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9)
- keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nummer 2 ROG (Nr. 2.3.10)
- keine (Boden-)Denkmäler, Denkmalensembles oder archäologisch bedeutende Landschaften (Nr. 2.3.11)

Im nahen Umfeld des geplanten Vorhabens befindet sich ein gesetzlich geschützter Knick (§ 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG), etwa 10 Meter neben dem geplanten Standort des Hilfsmastes. Beim Bau des Mastes entstehen keine Eingriffe in das Biotop und auch durch die Seilabspannung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Seile nicht über den Knick gespannt werden.

Somit sind weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt Beeinträchtigungen auf das gesetzlich geschützte Biotop zu erwarten.

Somit kommt die überschlägig durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für das hier geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.